

daß dergleichen, auch bey der dritten Untersuchung untüchtig befundene und zurückgestellte Conscriptirte fortdauernd als reservpflichtig angesehen und im Fall eines ausbrechenden Kriegs — wenn sie inzwischen diensttauglich geworden sind — einberufen werden, daher auch vor Ablauf der Jahre ihrer Militärpflichtigkeit keinen Freyschein erhalten sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und besiegelten Fürstlichen Insegl. Schloß Schleiz und Schloß Eberdorf den 16ten Januar 1826.

(L. S.) Heinrich der 22ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(No. 18.) Bekanntmachung wegen Abschließung einer Convention über gegenseitige Bestellung der Forst- und Jagdverbrecher mit der Herzogl. Sächs. Gesamtlandesregierung zu Altenburg, vom 7ten Februar 1826.

Nachdem, in Gemäßheit höchster Entschliesung Durchlauchtigster Landesherrenschaften, Wir mit der Herzogl. Sächsischen Hochlöbl. Gesamtlandesregierung in Altenburg eine

Uebereinkunft wegen gegenseitiger Bestellung der Forst- und Jagdverbrecher ad forum delicti commissi

ganz in der Manse, wie zwischen dem Königreiche Sachsen und den diesseitigen Fürstl. Landen (nach Inhalt von No. 11. der Gesesammlung) abgeschlossen haben; als wird dieß zur allgemeinen Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Sig. Vera, den 7ten Februar 1826.

Fürstl. Reuß. Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.